

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmalkalden

(Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne der §§ 1 und 2 der Satzung über Sondernutzungen im Gebiet der Stadt Schmalkalden vom 01.05.2023 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus) ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Wird eine auf Zeit oder Widerruf erteilte Sondernutzung vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, sind die Gebühren nach Art

und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

(4) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt oder von dem aus eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Stadt Schmalkalden kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag zulassen. Wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, bemisst sich der Ablösungsbetrag in der Regel nach dem zwanzigfachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigen die Stadt nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt. Endet die Sondernutzung aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, vor Ablauf des Ablösungszeitraumes, im Falle des Satzes 2 vor dem Ablauf von 20 Jahren, so ist der nicht verbrauchte Teil des Ablösungsbetrages auf Antrag zu erstatten.
- (4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühr.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Schmalkalden durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schmalkalden vom 22.11.2001 und die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wernshausen vom 15.05.1998 außer Kraft.

Schmalkalden, den

Kaminski
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebühren-Ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
Verlegung (privater) Leitungen		
1.1	Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angebrochene 5 m Länge	0,10/T
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder)		
1.2	bis 0,4 m ²	10,00/M
1.3	über 0,4 m ² bis 1,0 m ²	15,00/M
Gerüste		
1.4	je angefangene 10 m Frontlänge	10,00/W
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
1.5	bis 30 m ² umzäunte Fläche	10,00/W
1.6	über 30 m ² bis 50 m ² umzäunte Fläche	20,00/W
1.7	über 50 m ² bis 100 m ² umzäunte Fläche	30,00 W
1.8	für jede weitere angefallene 100 m ² Fläche	40,00/W
1.9	bei gleichzeitiger Benutzung der Zäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr von 1.5 -1.8
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen, Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, Baukränen		
1.10	bis 30 m ²	15,00/W
1.11	über 30 m ² bis 50 m ²	20,00/W
1.12	über 50 m ² bis 100 m ²	40,00/W
1.13	je weitere angefangene 100 m ²	60,00/W
Lagerung von Material jeder Art		
1.14	bis 30 m ² benutzte Fläche	5,00/T
1.15	über 30 m ² bis 50 m ²	10,00/T
1.16	über 50 m ² bis 100 m ²	15,00/T
1.17	je weitere angefangene 100 m ²	20,00/T
Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1m		
1.18	pro lfd. Meter Baugrube bis 1m Breite	1,50/T mind. jedoch 5,00/T
1.19	pro lfd. Meter Baugrube über 1m Breite	2,50/T mind. jedoch 5,00/T

Bauliche Anlagen/Automaten		
2.1	Genehmigte Bauanlagen bzw. Bauteil z.B. Gesimse, Fensterbänke, Gebäudesockel innerhalb einer Höhe von 2,5 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,30 m	6% des Verkehrswertes der überbauten Fläche, bezogen auf angefangene Quadratmeter
2.2	Schächte aller Art (z. B. Keller-, Licht- und Luftschächte), soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	siehe 2.01
2.3	Warenautomaten, Schau- und Ausstellungskästen bis 1 m ² Ansichtsfläche über 1 m ² Ansichtsfläche	50,00/J 80,00 J
2.4	Markisen, Uhrensäulen, Werbeuhren, Schirmständer u. ä. (max. Ausladungsfläche) je m ²	2,50/J
2.5	Plakatwände je m ²	2,50/W
Gewerbliche Veranstaltungen/übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO/sonstige Veranstaltungen		
3.1	sonstige gewerbliche Veranstaltungen je m ² genutzte Fläche	2,50/T
3.2	Veranstaltungen pro 20 m ²	10,00/T
3.2.1	Veranstaltungen auf den Altmarkt (ausschließlich) - kommerziell - nicht kommerziell	500,00 250,00
3.3	Ausstellungswagen	30,00/T
3.4	Verkaufsstände, -wagen je m ² Fläche	2,50/T
Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft m² genutzte Fläche		
3.5	in den Monaten Mai – September über 10m ² über 100m ²	2,50/M 2,00/M
3.6	in der übrigen Jahreszeit über 10m ² über 100m ²	1,50/M 1,00/M
Aufstellen von Werbeanlagen aller Art		
3.7	Ausstellungsgegenstände vor Geschäften/m ² genutzte Fläche über 10m ²	30,00/J
3.8	Informationsstände und -mobile je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr erlassen werden.	30,00/T
3.9	Werbepanner, Überspanner	15,00/W
Abstellen von nicht im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
3.10	Abgestellte Fahrzeuge bzw. entwertete und abgelaufene Kennzeichen	25,00/W

Abkürzungen:

/T	= pro Tag
/W	= pro Woche
/M	= pro Monat
/J	= pro Jahr
/m ²	= pro Quadratmeter